

Satzung über die Durchführung von Modulstudien auf dem Gebiet des Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrt an der Technischen Universität München

Vom 20. Dezember 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Umfang der Modulstudien
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 9 Transcript of Records
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich, Ziele

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte von Modulstudien gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen. ²Im Rahmen dieser Modulstudien können Module des Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrt an der Technischen Universität München absolviert werden. ³Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Diese Modulstudien werden ausschließlich für Studierende des Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrttechnik der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt angeboten, um Kompetenzen im Bereich Luft- und Raumfahrt zu vermitteln.

§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Aufnahme der Modulstudien an der Technischen Universität München ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester zulässig.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit der Modulstudien beträgt zwei Semester. ²Es dürfen pro Semester Module im Umfang von maximal 30 Credits gewählt werden.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Der Zugang zu den Modulstudien setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang voraus. ²Der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik der UniBwM (gemäß § 2 der Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang Luft- und Raumfahrttechnik der Universität der Bundeswehr München vom 26. Oktober 2011 in der jeweils geltenden Fassung) gilt als Nachweis der Qualifikation für die Module, die im Rahmen der Modulstudien an der Technischen Universität München für Studierende des Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrttechnik geöffnet werden.

§ 4 Umfang der Modulstudien

¹Im Rahmen der Modulstudien können die Studierenden Module aus dem gesamten Modulangebot des Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrt der Technischen Universität München gemäß Anlage 1 der Fachprüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Luft- und Raumfahrt der Technischen Universität München (FPSO) vom 26. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung wählen. ²Aus diesem Modulangebot stellen sich die Studierenden in Absprache mit dem zuständigen Koordinator oder der zuständigen Koordinatorin einen individuellen Studienplan im Umfang von maximal 60 Credits zusammen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen.

§ 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in die Modulstudien gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Modulstudien als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in den Modulstudien regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe entsprechend § 10 Abs. 7 APSO vorliegen. ³Ein Rücktritt gemäß § 10 Abs. 7 APSO ist nur einmal möglich.

§ 7 Prüfungen

¹Art und Dauer einer Prüfung gehen aus der Anlage 1 der FPSO hervor. ²Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

¹Nichtbestandene Prüfungen können einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine Meldung gemäß § 6 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. ³Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung müssen Studierende nicht mehr immatrikuliert sein.

§ 9 Transcript of Records

¹Über die bestandenen Modulstudien wird ein Transcript of Records ausgestellt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Transcript of Records wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. Oktober 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. Dezember 2017.

München, 20. Dezember 2017

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2017.